

STATUTEN

Art. 1 Name

Jazzclub Locarno besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich am Domizil des Sekretariats oder subsidiär am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds.

Art. 3 Zweck

Der Jazzclub Locarno soll als non Profit-Organisation die Jazzszene Locarno durch Kontaktförderung zwischen Regionalen, nationalen und internationalen Jazzmusikern und Jazz-Interessierten beleben:

1. Jam-Sessions fördert den Kontakt lokaler, nationaler und internationaler Musiker/innen; sie können auch Ausbildungszwecken dienen.
2. Der Jazzclub Locarno widmet sich dem Jazz. Er berücksichtigt verwandte Stilrichtungen und pflegt Partnerschaften mit anderen Veranstaltern.
3. Es werden unterschiedliche Formen der Musikpräsentation gepflegt: Jam-Sessions, Konzerte, Vermittlung von Bands, Workshops, Festivals etc..
4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
5. Beteiligung an Konzerten mit Defizitgarantien

Art. 4 Finanzielle Mittel

Der Jazzclub Locarno finanziert sich durch:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder.
2. Öffentlichen Subventionen.
3. Beiträge von Sponsoren.
4. Förderbeiträge von Personen und Institutionen.
5. Beiträge aus Konzert-Veranstaltungen.
6. Zahlungen erfolgen durch zwei Unterschriftsberechtigte des Vorstandes.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
2. Der Jazzclub setzt sich zusammen aus Vorstands-, Club- und Ehrenmitgliedern.
2. Vereinsmitglied wird man durch Bezahlung des Vereinsbeitrages sowie deponieren seiner Kontaktadresse beim Sekretariat.
3. Jedes Vereinsmitglied ist an der GV mit einer Stimme stimmberechtigt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; er erfolgt durch schriftliche Kündigung. Kündigungsfrist drei Monate. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werde nicht rückvergütet.
6. Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Art. 6 Organe

Jazzclub Locarno:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

I. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Begehren Vorstands oder von mindestens 20% der Mitglieder mit Angabe des Grundes an den Vorstand verlangt werden.

Art. 8 Einberufung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen Traktandenliste wird mindestens zwei Wochen im Voraus verschickt.

Art. 9 Beschlüsse

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Art. 10 Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

Art. 11 Zuständigkeit

Die GV ist oberstes Organ des Jazzclub Locarno,

1. für die Wahl des Vorstands
2. für die Wahl der Revisionsstelle
3. für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
4. für die Genehmigung und Revision der Statuten
5. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. für den Ausschluss von Mitgliedern

II. DER VORSTAND

Art. 12 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.
3. Soweit die Statuten nicht besondere Regelungen vorsehen, konstituiert der Vorstand sich selbst.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Innerhalb dieser Schranken erfolgen seine Entscheidungen mit einfachem Mehr.
5. Durch den Vorstand können Ehrenmitglieder ernannt werden. Dies erfolgt auf Vorschlag sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 13 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Austretende Vorstandsmitglieder sind gehalten, einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen.

Art. 14 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der GV und trifft gemäss Statuten alle für die Erreichung und Erhaltung des Vereinszweckes nötigen Entscheidungen.
2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einberufen und deren Aufgaben und Kompetenzen definieren.
3. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

1. Der/die Vorstandsvorsitzende wirkt als Integrationsfigur. Er/sie beruft die Vorstandssitzung ein. Bei Abstimmungen oder Wahlen hat er/sie den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Im Übrigen hat er/sie keine weitergehenden Rechte als die anderen Vorstandsmitglieder.

Art. 16 Sitzungen

1. Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal jährlich.
2. Abgesehen von den ordentlichen Sitzungen müssen wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.

Art. 17 Entschädigung

1. Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Die Organe des Jazzclub Locarno sind ehrenamtlich tätig. Anspruch besteht auf Rückerstattung ihrer effektiven Spesen, Barauslagen, Porti in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein.

Art. 18 Vertretung

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

III. REVISIONSSTELLE

Art. 19 Wahl und Aufgaben

1. Die GV wählt einen oder zwei Revisor/innen mit einer Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisor/innen prüfen Bilanz und Jahresrechnung, erstatten der GV Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

Art. 20 Statutenänderungen

Statutenänderungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der betreffenden GV anwesenden Stimmen.

Art. 21 Auflösung des Vereins

1. Der GV-Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind, und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Auflösung aussprechen.
2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Cavigliano, 03.07.2017

Der Präsident des Jazzclub Locarno: Adriano Brun

Der Vorstand / Gründungsmitglieder: Adriano Brun
Michael Wolf von Babo
Dr. Walter Schönenberger
Guy Bettini
Urs Buchmann